



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

23.04.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
1122-	15.04.2025	Kimberly Müller
0001#2025/0003-0382		Kimberly.Mueller@add.rlp.de
Ref_21		

Telefon / Fax
+49 651 9494-847
+49 651 9494-711847

Bitte immer angeben!

Wahltermin OB-Wahl Speyer 2026

Hier: Ihre Anfrage vom 15.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.04.2025, hier eingegangen am 17.04.2025, haben Sie mitgeteilt, dass die aktuelle Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Seiler mit Ablauf des 01.01.2027 endet. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung des § 53 Abs. 5 GemO hat die Neuwahl im Zeitraum 02.04.2026 bis 01.10.2026 stattzufinden. Die Landesregierung hat als Wahltermin für die Landtagswahl 2026 den 22.03.2026 bestimmt. Dies würde bedeuten, dass die Stadt Speyer diesen Termin für die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Landtags- und OB-Wahl um weniger als 2 Wochen verfehlt. In diesem Kontext fragen Sie an, ob die Aufsichtsbehörde eine rechtliche Möglichkeit sehe, im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung den Wahltermin für die OB-Wahl außerhalb des von der GemO gesetzten Rahmens auf den 22.03.2026 vorzuziehen.

Eine Zusammenlegung von Wahlen wird im Interesse einer höheren Wahlbeteiligung und einer effizienteren Gestaltung der Wahlverfahren grundsätzlich begrüßt, ist jedoch nur dann möglich, wenn die in der Gemeindeordnung und im Kommunalwahlgesetz festgelegten Termine, Fristen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden können. Da die Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Seiler mit Ablauf des 01.01.2027 endet, kann die Wahl aufgrund der Bestimmung des § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 GemO

1/1

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr

frühestens am Sonntag, den 05.04.2026, stattfinden. Abweichend von dieser Regelung kann zwar gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 GemO die Aufsichtsbehörde anordnen, dass der Nachfolger spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle zu wählen ist, wenn dadurch die gleichzeitige Durchführung der Wahl mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind jedoch nicht gegeben. Ein Abweichen von dem frühestmöglichen Wahltermin (neun Monate vor Freiwerden der Stelle) ist gesetzlich nicht vorgesehen. Insofern scheidet eine Zusammenlegung der Oberbürgermeisterwahl mit der Landtagswahl am 22.03.2026 aus.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Robert Moldenhauer

<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>